

Baumschutz in Baugebieten verbessern

Wie können (Alt-) Baumbestände beim Bau von Siedlungen erhalten und langfristig gesichert werden?





Baumschutz in Baugebieten verbessern

Wie können (Alt-) Baumbestände beim Bau von Siedlungen erhalten und langfristig gesichert werden?

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Bremen e.V.

Am Dobben 44

28203 Bremen

Tel: 0421-79002-0

Fax: 0421-79002-90

Email: info@bund-bremen.net

Web: www.bund-bremen.net

Erstellung: Dipl.-Ing. Katja Stolz

Titelfoto: Katja Stolz (Mai 2010)

Gefördert von der Freien Hansestadt Bremen, Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	4
2	Einleitung	4
2.1	Situation des Baumschutzes bei Bauvorhaben in Bremen	4
2.2	Übersicht Baubedingte Baumschäden	5
2.3	Rechtliche Rahmenbedingungen des Baumschutzes.....	8
2.3.1	Naturschutzrecht.....	8
2.3.2	Baurecht.....	9
3	Fallbeispiele	12
3.1	Medicum Bremen am St. Joseph-Stift	12
3.2	Wohnbebauung Ehemaliges Gut Holdheim.....	14
4	Analyse des Baumschutzes bei Bauvorhaben.....	17
4.1	Probleme / Hindernisse beim Baumschutz.....	17
4.1.1	Bauleitplanung	17
4.1.2	Bauplanung / Baugenehmigung:	18
4.1.3	Bauausführung.....	21
4.1.4	Nutzung des Gebäudes / Grundstücks.....	22
4.2	Gute Handlungsweisen beim Baumschutz	22
4.2.1	Bauleitplanung	22
4.2.2	Bauplanung / Baugenehmigung	23
4.2.3	Bauausführung.....	24
4.2.4	Nutzung des Gebäudes / Grundstücks.....	24
5	Handlungsempfehlungen für den Baumschutz	25
5.1	Bauleitplanung	25
5.2	Bauplanung / Baugenehmigung	26
5.3	Bauausführung.....	30
5.4	Nutzung des Gebäudes / Grundstücks.....	31
6	Bremer Siedlungsbau der Zukunft – Sensible Bereiche mit Baumschutzbedarf.....	32

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

In vorliegender Expertise wird der Frage nachgegangen, wie der für Bremen charakteristische Baumbestand beim Bau von Siedlungen besser geschützt und langfristig erhalten werden kann. Konflikte mit dem Baumschutz treten trotz Baumschutzverordnung immer wieder auf, insbesondere bei Neubauvorhaben in gewachsenen Quartieren mit entsprechendem Altbaumbestand.

Nachdem einleitend die Situation des Baumschutzes bei Bauvorhaben in Bremen skizziert, ein Überblick über baubedingte Baumschäden gegeben und der rechtliche Rahmen des Baumschutzes in Bremen aufgezeigt werden, erfolgt eine Analyse des Baumschutzes in Bremen. Hierfür wird die Problemlage anhand von Literaturrecherchen, beispielhaften Bauvorhaben sowie Gesprächen mit den für Baumschutz zuständigen Behörden und ausgewählten Akteuren von Bauvorhaben beschrieben und ausgewertet. Betrachtet werden dabei die Ebenen der Bauleitplanung (Kommune), der Bauplanung (Architekt, Bauordnungsbehörde), der Bauausführung sowie der Nutzung der Siedlung.

Aus den Ergebnissen der Expertise sollen im Dialog mit den für Baumschutz zuständigen Behörden Vorschläge zur Integration des Baumschutzes in die Planung, den Bau und die Nutzung neuer Siedlungen abgeleitet werden. Daraus soll ein ansprechender und leicht verständlicher Leitfaden (Entwurf) mit Handlungsempfehlungen für Bauwillige entwickelt werden.

Am Schluss dieser Expertise werden zukünftige Risikoflächen im Konfliktfeld Bauen und Baumschutz in der Stadt Bremen benannt.

2 Einleitung

2.1 Situation des Baumschutzes bei Bauvorhaben in Bremen

Das Thema Baumschutz ist ein emotional geprägtes Thema. Auf der einen Seite gibt es den Grundstückserwerber, der sich samt seinem Baby schützend vor einen Baum stellt, auf der anderen Seite gibt es Bauherrn, die sogleich Gutachter zur Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Baums beauftragen und auch die Presse macht aus der Fällung von Bäumen gern Schlagzeilen.

Insgesamt betrachtet, scheint sich das Verhältnis der Menschen zu Bäumen in ihrem Wohnumfeld gewandelt zu haben – nach dem Motto: „Bäume finde ich gut, aber nicht auf meinem Grundstück.“ Einen alten Baum als natürlichen Bestandteil seiner Wohnumwelt wert zu schätzen und die Bereitschaft, damit auch Verantwortung zu übernehmen, ist seltener geworden. Hinzu kommt eine starke Individualisierung der Gesellschaft. Kaum jemand ist bereit, schon Vorhandenes zu übernehmen, vielmehr möchte man alles neu nach seinen Wünschen einrichten. Das führt dazu, dass die Beseitigung von Bäumen zugunsten von frei und unproblematisch bebaubaren Flächen sehr schnell in Kauf genommen wird.

Auch bei zu vermarktendem städtischen Grund und Boden ist in den letzten Jahren eine zunehmende Einflussnahme von Investoren auf die städtebauliche Entwicklung zu beobachten. Aufgrund der Finanzarmut Bremens steht ein hoher Vermarktungsdrang im Konflikt zum Erhalt wertvoller Altbaumbestände.

Wenn der Baumschutz bei Bauvorhaben erfolgreich verläuft, dann ist es zumeist einem gemeinsamen Interesse von Stadtplanern und Bauherren sowie deren Architekten und Baufirmen am Erhalt der Bäume zu verdanken.

Wie sich im Rahmen dieser Expertise zeigte, lassen sich allerdings in allen Phasen von der Bauleitplanung bis zur Nutzung eines neu bebauten Grundstücks Ursachen für einen schwachen oder gescheiterten Baumschutz finden, die hier zusammengefasst werden.

- Eine folgenreiche Schwachstelle findet sich auf der Ebene des Bebauungsplans, wenn die planerische Schutzmöglichkeit zur Festsetzung von Erhaltungspflichten für schützenswerte Bäume nicht genutzt wird.
- Auf der Planungsebene scheitert der Baumschutz oft an den Investoren, Architekten und zukünftigen Nutzern, die kleine, pflegeleichte Grundstücke ohne Verschattung anstreben.
- Bei der behördlichen Betreuung von Bauvorhaben ist eine verbesserungswürdige Zusammenarbeit zwischen der Bauordnungsbehörde und der für Baumschutz zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen, die sich vor allem in fehlender oder zu später Beteiligung der Baumschutzfachleute an den Genehmigungsverfahren zeigt.
- Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Bauen beinhalten Konfliktpotenziale. So erfolgen etliche Baumfällungen – auch geschützter Bäume – ohne Fällgenehmigung, da eine Vielzahl von Bauvorhaben genehmigungsfrei sind und die Baumschutzbehörde keine Kenntnis hat, ob dort ein schützenswerter Baum betroffen ist.
- Ebenso bietet auch die kürzlich novellierte Baumschutzverordnung im Lande Bremen nach wie vor keinen vollständigen Schutz, da sie z.B. Baumfällungen aufgrund pauschaler Abstandsregelungen ermöglicht.
- Für den Schutz von Bäumen auf der Baustelle gibt es zwar wirkungsvolle Methoden. Oftmals führen jedoch Unwissenheit, Bequemlichkeit und mangelnde Sensibilität seitens der Bauarbeiter und deren Auftraggeber sowie der Leistungsdruck im Baugewerbe dazu, dass diese missachtet werden. Ein sehr häufiges Problem, das insbesondere innerstädtische enge Baustellen betrifft, ist die Ablagerung von Materialien und Baugerät oder das Parken von Baufahrzeugen unter der Baumkrone.
- Die Einhaltung von Baumschutzaufgaben kann seitens der Behörden nicht im erforderlichen Umfang kontrolliert werden.

2.2 Übersicht Baubedingte Baumschäden

Beim Bauen besteht die Gefahr, dass im Baustellenbereich befindliche Bäume geschädigt werden. Baumaßnahmen verändern die Bodenstruktur, insbesondere den Wasser- und Sauerstoffhaushalt des Bodens. Der Einsatz von Baugeräten und -fahrzeugen sowie unüberlegte Baustelleneinrichtung und unsachgemäßer Bauablauf können zu erheblichen Schäden führen. Daher sind die erhaltenswerten Bäume oftmals wenige Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten abgestorben oder so stark geschädigt, dass sie aus Gründen der Verkehrssicherheit, z.B. wegen mangelnder Standsicherheit entfernt werden müssen.

Die nachfolgende Tabelle gibt sowohl einen Überblick über die baubedingten Baumschäden hinsichtlich ihrer Ursachen und Wirkungen als auch hinsichtlich der Schutzmaßnahmen.

	Ursache	Wirkung	Schutzmaßnahmen
Beschädigung von Wurzeln, Stamm und Krone	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. Aufreißen der Rinde, Bruchschäden in der Krone durch Fahrzeuge/Maschinen - Befestigung von Drahtschlingen, Ketten am Stamm - Einschlagen von Bauklammern, Nägeln - Rodungsarbeiten im umliegenden Bestand 	<ul style="list-style-type: none"> - Eindringen von Mikroorganismen und holzzerstörenden Pilzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich ist ein ortsfester Zaun im Abstand von 1,50m zur Kronentraufe um den Baum zu errichten. - Wenn ein Zaun nicht möglich ist, dann Stammschutz durch eine 2 m hohe abgepolsterte Bohlenummantelung.
Bodenversiegelung	<ul style="list-style-type: none"> - durch geschlossene Bodenbeläge, z.B. Pflasterung 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung möglichst durchlässiger, dünnschichtiger Beläge, gering verdichtet, Anhebung des Belags über Geländeniveau - Zusätzlich Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen, Rammschutz
Bodenverdichtung und Bodenauftrag	<ul style="list-style-type: none"> - durch Überfahren mit Baufahrzeugen, - Abstellen v. Maschinen, - Aufschüttung / Lagerung von Baumaterial, - Baugrundverdichtung z.B. beim Wegebau 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich kein Auftrag von Boden oder anderen Materialien im Wurzelbereich - wenn nicht vermeidbar, dann sektoraler Bodenauftrag mit Belüftungssektoren von mind. 1/3 des Wurzelbereichs - ggf.: Lastverteilung im Wurzelbereich durch Metallplatten/Bohlen auf Kiesbett
Bodenabgrabung	<ul style="list-style-type: none"> - durch Herstellen von Baugruben und Gräben, - Verlegung von Kabeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel - Vertrocknen oder Erfrieren von Wurzeln 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Abgrabungen im Wurzelbereich - Wenn nicht vermeidbar, dann nur mit Handarbeit oder Absaugtechnik bei 2,50m Mindestabstand vom Stammfuß - Wurzeln von mind. 2cm Durchmesser nicht durchtrennen - Bei Wurzelverlust Wundbehandlung und ausgleichender Kronenschnitt - Leitungsbau möglichst unterhalb der Wurzeln - Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben

	Ursache	Wirkung	Schutzmaßnahmen
			<p>Baumsicherung durch Spundung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust > eine Vegetationsperiode vor Baubeginn Wurzelvorhang anlegen („Einzäunung“ des Wurzelbereichs mit einer standfesten Schalung aus verrottbarem, durchwurzelbarem Material; zuvor fachgerechtes Abschneiden der Wurzeln mit Wundbehandlung) - Gründungen im Wurzelbereich nur mit Punktfundamenten, die außerhalb der statisch wichtigen Wurzeln errichtet werden (vorherige Suchschachtung erforderlich)
Freistellen älterer Bäume	<ul style="list-style-type: none"> - plötzlich verstärkte Sonnenbestrahlung der Rinde nach Entfernen beschattender Vegetation oder Baukörper - Windexposition 	<ul style="list-style-type: none"> - Absterben der Rinde an den Süd- und Westseiten des Stammes (Risse und Rindenschälung) - Windbruch und Windwurf 	<ul style="list-style-type: none"> - 5-7 Jahre vor Baubeginn: Sukzessives Freistellen durch Einzelbaumentnahme oder Bestandsumbau durch Umpflanzung, Vorpflanzung - Sonnenschutz durch Bestreichen (z.B. Kaolinerde) und Umwickeln der Rinde (Jute)
Chem. Verunreinigung / Schadstoffbelastung	<ul style="list-style-type: none"> - Unsachgemäße Lagerung / Verwendung von Baumaterialien - Streusalzbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - toxische Wirkung - Wasser- und Nährstoffmangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Foliendichtungen und Auffangwannen - Abdecken von Lagergut - Verunreinigter Boden ist auszutauschen.
Grundwasserabsenkung	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. durch Ausbau von Vorflutern, Betrieb von Baudränagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wasser- und Nährstoffmangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Bewässerung, ggf. Verdunstungsschutz und/oder Auslichten der Krone
Vernässung / Überstauung	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Wasserableitungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sauerstoff- und Nährstoffmangel 	<ul style="list-style-type: none"> - Vernässung ist zu unterlassen. - Anlage von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen
Folgeschäden	<ul style="list-style-type: none"> - z.B. verstärkter Schad-erregerebefall infolge der Schwächung 	<ul style="list-style-type: none"> - weitere Schwächung 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenverbesserung (Durchlüftung, Nährstoffversorgung, Wasserzufuhr), Erregerbekämpfung sowie Baumpflege

Tabelle 1: Baubedingte Baumschäden und Schutzmaßnahmen

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen des Baumschutzes

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Naturschutzrecht und dem Baurecht.

2.3.1 Naturschutzrecht

2.3.1.1 Naturschutzgesetze

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist es Ziel des Naturschutzes, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§1 Abs.1 BNatSchG).

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. (§1 Abs.6 BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzrecht regelt den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, so auch von Gehölzen. Dem gemäß ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes (...) stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. (§ 39 (5) BNatSchG)

Bäume können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten (z.B. Fledermäuse) sowie Lebensstätte von Pflanzenarten (Flechten) sein, die besonders geschützt sind. Daher ist nicht nur vor dem Fällen von Bäumen sondern auch vor anderen Maßnahmen das artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbot nach § 39 BNatSchG zu beachten.

Weitere Regelungen, die für den Schutz von Bäumen relevant sind, beinhalten die § 19 und 20 BremNatG. Gemäß § 19 BremNatG (bzw. § 28 (1) BNatSchG) könnten Bäume bzw. Baumbestände auf Flächen bis zu fünf Hektar durch Rechtsverordnung als Naturdenkmal ausgewiesen werden, wenn es sich um eine Einzelschöpfung der Natur handelt, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder landestypischen Kennzeichnung erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen (bis 5 ha). Eine Ausweisung von Naturdenkmälern ist in Bremen bisher nicht erfolgt. Bäume, Baumreihen und Alleen, deren besonderer Schutz erforderlich ist, können ebenfalls durch Rechtsverordnung als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 20 BremNatG bzw. § 29 BNatSchG). Diese Regelung kommt in Bremen regelmäßig zur Anwendung, denn sie ist die Rechtsgrundlage für den Schutz von Bäumen durch die Baumschutzverordnung.

2.3.1.2 Baumschutzverordnung

Die wesentlichen Schutzbestimmungen für Bäume im besiedelten Gebiet, die bei Baumaßnahmen immer zu beachten sind, ergeben sich aus der 2009 novellierten Baumschutzverordnung¹. Deren Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes im Lande Bremen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 2 BaumschutzVO).

Die Verordnung erklärt bestimmte Bäume² als geschützt (konkret als Geschützter Landschaftsbestandteil) und verbietet, diese Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Das Verbot erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Wurzelbereich unterhalb der Krone geschützter Bäume, die zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen können (§ 3 BaumSchVO).

Der § 6 der Baumschutzverordnung regelt das Verhältnis von Baumschutz zu Bauplanungsrecht und bildet die wesentliche Grundlage für Baumfällungen aufgrund vorrangiger Belange des Bauens. Er besagt, dass die untere Naturschutzbehörde auf Antrag die in § 3 genannten [allgemein verbotenen] Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten soll, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.

2.3.2 **Baurecht**

Im Baurecht sind Regelungen für die Bauleitplanung und für das Baugenehmigungsverfahren verankert (gemäß Baugesetzbuch und Bremischer Landesbauordnung). Für die Bauausführung gibt es technische Regelwerke zum fachgerechten Baumschutz auf Baustellen, deren Anwendung jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpfleger siehe Kap. 2.3.2.3).

¹ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung vom 23.06.2009)

² Geschützt sind:

1. Laubbäume einschließlich Schalenobst grundsätzlich mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
2. Obstbäume, die keiner erwerbsgärtnerischen Nutzung unterliegen, sowie Bäume der Gehölzarten Ilex (Stechpalme), Taxus (Eibe) und Crataegus (Weiß- oder Rotdorn) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
3. Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm sowie als Kopfweiden ausgebildete Bäume der Gehölzart Salix (Weide) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm,
4. Nadelbäume, außer Taxus (Eibe), mit einem Stammumfang von mindestens 300 cm.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend (§ 1 (2) BaumschutzVO).

2.3.2.1 Bauleitplanung

Gemäß § 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

„Im Bebauungsplan können Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden (§9 (1) Nr. 20 BauGB). Es können Bindungen [d.h. Vorgaben] für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (...) festgesetzt werden“ (§9 (1) Nr. 25).

Gemäß § 178 BauGB „kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen“.

Weiterhin ist im BauGB geregelt, dass „derjenige ordnungswidrig handelt, der einer im Bebauungsplan festgesetzten Bindung [Vorgabe] für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern (...) dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden“. (§ 213 BauGB)

Im B-Plan kann festgelegt werden, dass die Errichtung von Nebenanlagen (z.B. Garagen) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig ist, z.B. im Kronentraufbereich geschützter Bäume (gemäß Baumschutzverordnung).

Die Erhaltung alten, Ortsbild prägenden Baumbestands kann ggf. auch über den § 172 Abs. 1 (1) BauGB gesichert werden, der die Ausweisung eines Erhaltungsbereiches im Bebauungsplan regelt. Diese Festsetzung sichert den Schutz einzelner Gebäude sowie zugehöriger Freiflächen und des Baumbestands als charakteristisches Ensemble.³ In diesen Gebieten gilt dann für jegliche Vorhaben (auch für ansonsten verfahrensfreie oder – freigestellte Vorhaben) eine Genehmigungspflicht.

2.3.2.2 Bauplanung / Baugenehmigungsverfahren

Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für das Bauen fordern in ihren Grundsätzen auch explizit den schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen ein. Im Baugesetzbuch heißt es, dass „Bauleitpläne (...) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen“. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ (§ 1 Abs.5 BauGB)

³ Aktuelles Beispiel ist die Ausweisung von historischen Hofstellen an der Osterholzer Dorfstraße als Erhaltungsbereich. (B-Plan-Entwurf 2229)

Die Bremische Landesbauordnung führt in ihren Allgemeinen Anforderungen aus, dass „Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden.“ (§3 BremLBO)

Auch in der Neufassung der Bremischen Landesbauordnung findet sich unter den Allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung eine klare Regelung zum Baumschutz auf Baustellen. Demnach „müssen Bäume, Sträucher oder sonstige Landschaftsbestandteile, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind [dies sind z.B. Festsetzungen des B-Plans, Auflagen der Baugenehmigung oder die Baumschutzverordnung], während der Bauausführung durch geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung während der Vegetationszeit ausreichend bewässert werden.“² (§ 11(4) BremLBO)⁴

Die LBO zählt Vorhaben auf, die baugenehmigungsfrei sind. Darunter fallen Abgrabungen und Aufschüttungen mit einer Höhe oder Tiefe von 2 m und bis zu einer Grundfläche von 50m². In der neuen Fassung der LBO ist leider die Anforderung entfallen, dass dies nur für Abgrabungen und Aufschüttungen außerhalb des Kronentraufbereichs geschützter Bäume gilt (§ 61 BremLBO). Es gilt zwar das Verbot solcher Handlungen über die BaumschutzVO, aber hier war die alte LBO klarer im Sinne des Baumschutzes formuliert und hat Architekten und Bauherren aufmerksam gemacht.

2.3.2.3 Bauausführung

Hinweise und Empfehlungen für einen fachgerechten Baumschutz bei Baumaßnahmen lassen sich im Wesentlichen in drei technischen Regelwerken finden, die weitgehend aufeinander abgestimmt sind bzw. aufeinander verweisen und regelmäßig fortgeschrieben werden. Diese haben allerdings nur Empfehlungscharakter. Gleichwohl können sie vom Auftraggeber in die Leistungsverzeichnisse übernommen und zu Vertragsbedingungen erklärt werden.

Die für den Baumschutz zuständige Naturschutzbehörde greift bei der Formulierung von Auflagen und Hinweisen zum Baumschutz auf diese fachlich aktuellen Regelwerke zurück.

Die nachfolgend benannten Regelwerke erläutern Ursachen und Wirkungen baubedingter Beeinträchtigungen von Bäumen. Anhand von Abbildungen werden umfassende Schutzmaßnahmen, z.B. für den Schutz des Wurzelbereichs beim Aushub von Gräben oder Baugruben, bei Bodenauftrag oder -abtrag, den Schutz bei Grundwasserabsenkung oder den Schutz gegen mechanische Schäden beschrieben.

- DIN 18920 (2002) Vegetationstechnik im Landschaftsbau

„Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

⁴ Bremische Landesbauordnung 2009; gültig ab 1.Mai.2010

Herausgeber: Normenausschuss Bauwesen („Landschaftsbau“), Deutsches Institut für Normung

- RAS-LP 4 (1999) „Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“

Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

- ZTV - Baumpflege (2001) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“

Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau

2.3.2.4 Nutzung der Siedlung

Wenn in der Baugenehmigung die Verpflichtung zur Erhaltung eines Baumes festgelegt wurde, ist diese in der Bauphase zu beachten. Nach Fertigstellung des Baus, also während der fortlaufenden Nutzung eines Grundstücks ist dann die Baumschutzverordnung zu beachten. Die Beseitigung eines geschützten Baumes bedürfe dann einer Fällgenehmigung. Ohne die Genehmigung läge eine Ordnungswidrigkeit vor.

In seltenen Fällen kann in der Baugenehmigung der Erhalt eines Baumes zur Auflage gemacht werden, wenn dieser z.B. als Ausgleich für eine per Ausnahmegenehmigung erlaubte Baumaßnahme dienen soll.

3 Fallbeispiele

3.1 Medicum Bremen am St. Joseph-Stift

Lage:

Ortsteil Schwachhausen; Ecke Schwachhauser Heerstraße / Lüder-von-Bentheim-Straße

Ziel des Bauvorhabens:

Bau eines Gesundheitszentrums mit Seniorenwohnungen

Grundstückseigentümer ist auch Bauherr.

Baumbestand:

Vorher: zwei nach Baumschutzverordnung geschützte Laubbäume mit Stammumfang von über 150 cm

Nachher: beide Bäume nach Rohbauerstellung vital

Vorgaben gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan (VEP 70):

„Die beiden nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume werden als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ zeichnerisch festgesetzt. Zur Sicherung einer angemessenen Eingrünung des Vorhabens wird festgesetzt, dass mindestens 2 standortheimische Laubbäume anzupflanzen sind. Die anzupflanzenden Bäume sollen die Stellplätze vor dem Gebäude begrünen und die zu erhaltenden Bäume im Bestand ergänzen.“

Baumschutzmaßnahmen:

Wurzelschutzvorhang, Schutzeinzäunung, Bewässerung

Einschätzungen der Beteiligten:

Baumschutzbehörde

- Es wurde ein guter Baumschutz realisiert, obwohl dies „nicht zwingend nötig“ war. (Anmerkung: Baum zeigt Pilzbefall, daher mittelfristig eingeschränkte Verkehrssicherheit).
- Positiv waren die Beauftragung eines Landschaftsarchitekten für die Planung der Schutzmaßnahmen, die großflächige Einzäunung der Bäume und die Bewässerung.

Landschaftsarchitekt Prof. Thomas Heinrich

- Landschaftsplaner wurde vom Bauherrn freiwillig hinzugezogen, um einen optimalen Baumschutz zu realisieren
- hat gemeinsam mit einem Baumgutachter die Maßnahmen geplant und mit einer Fachfirma durchgeführt; überwacht auch nach Abschluss des Auftrags freiwillig den Baumschutz, wenn er an der Baustelle vorbei kommt, wies z.B. auf Ablagerung von Material unter der Baumkrone hin
- Bauherr war am Erhalt der Bäume als prägende Elemente des Stadtbildes interessiert und hat den entsprechend höheren Aufwand in Kauf genommen
- Bauvorhaben stand in der Diskussion der Öffentlichkeit, Bauherr bemühte sich um Kooperation mit den Anwohnern, z.B. Beiratssitzungen, in denen Planungen samt Gutachten vorgestellt wurden
- Gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Akteuren durch langjährige Kooperationen zwischen Bauherr, Landschaftsplaner, Bauleiter und Baumpflegefirma (fachgerechter Nachschnitt, nachdem Äste beim Gerüstbau beschädigt worden waren)

Planer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Herr König:

- besonderes Anliegen der Stadtplanung, die ortsbildprägenden Bäume zu erhalten

Vertreter des Bauherrn, Herr Pissler:

- Motivation für Erhalt der Bäume, da Altbestand an Bäumen bei einem Neubau die Gesamtansicht verbessert
- Schattenbildung an der Südseite des Gebäudes erwünscht
- Baumerhalt als Auflage aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Fazit:

Eine hohe Motivation des Bauherrn zum Erhalt der stadtbildaufwertenden und schatten-spendenden Bäume trifft auf gute Kooperation zwischen Planern, Baumfachleuten und Baufirma und führt zu hohem Aufwand beim Baumschutz.

3.2 Wohnbebauung Ehemaliges Gut Holdheim

Lage:

Orsteil Oberneuland zwischen Apfelallee, An den Wühren und Am Rüten

Bauvorhaben:

Wohnbebauung mit überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppel- und Reihenhäusern

Ein Investor übernahm die Erschließung, bebaute einen kleineren Teil des Geländes selbst, verkaufte jedoch die meisten Grundstücke an diverse Bauherren (insg. ca. 20 Erwerber).

Baumbestand:

vorher: Landschaftspark mit altem Laubbaumbestand und geschlossenem Gehölzrand an den Straßen;

Anzahl der nach damaliger Baumschutzverordnung geschützten Bäume: 154

nachher: 20 Bäume

Vorgaben gemäß Bebauungsplan:

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Eingriffen vorgesehen:

- Erhaltung der Altbaumbestände durch entsprechend zugeschnittene Bauzonen,
- Erhaltung des Gehölzrandes entlang der Straßen Am Rüten, An den Wühren und Apfelallee,
- Erhaltung von Altbaumbeständen in öffentlichen Erschließungsflächen und öffentlichen und privaten Grünanlagen,
- Einfriedigungen von Baugrundstücken nur als Hecken aus standortgerechten heimischen Gehölzen,

Außerdem sollen die Eingriffe in das Plangebiet durch die Rekonstruktion des verbleibenden historischen Landschaftsparks kompensiert werden. Im B-Plan (Umweltprüfung) heißt es unter Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Bei der Planung wurden verschiedene Erschließungs- und Bebauungsvarianten untersucht. Das jetzt vorliegende Bebauungskonzept ermöglicht die Verwertung des Grundstücks unter Berücksichtigung wichtiger Belange der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, wie die des Baumschutzes, des Denkmalschutzes und des Landschaftsbildes.

Baumschutzmaßnahmen:

Folgende Baumschutzaufgaben wurden in Stellungnahmen zu bauordnungsrechtlichen Genehmigungen u.ä. gefordert:

- Keinen Bodenauf- oder -abtrag, keine Materiallagerung, Bodenverdichtung, Baumaßnahmen oder andere schädigende Maßnahmen im Wurzelbereich (Kronenrand)
- Errichtung eines stabilen, unverrückbaren 2m hohen Bauzauns
- Vor Baubeginn ist ein Baustelleneinrichtungsplan (Standorte der Baustraßen, Baugeräte und Lagerflächen, Materialtransporte) einvernehmlich mit der Umweltbehörde abzustimmen.

Einschätzung der Beteiligten:

Baumschutzbehörde

- In der Planungsphase wurde der Baumschutz als nachrangig eingeschätzt. Es wurde in Kauf genommen, den Großteil der Bäume zu beseitigen, um das im Eigentum der Stadtgemeinde befindliche Gelände ertragreich zu vermarkten. Ein Investor für die Fläche sollte möglichst viele Gebäude mit guter Ausrichtung (besonnte Terrassen bzw. Balkone) unterbringen können. Eine bauleitplanerische Festsetzung von Erhaltungspflichten (Einzelfestsetzung: „Baum zu erhalten“) wurde seitens der Naturschutzbehörde gefordert, ließ sich jedoch nicht durchsetzen.
- Es lag lediglich ein unvollständiges und, wie sich im Zuge des Verfahrens herausstellte, veraltet übernommenes, in Teilen fehlerhaftes Baumkataster vor. Die Erarbeitung eines vollständigen Baumkatasters wurde gefordert, war seinerzeit in der Behörde jedoch nicht durchsetzbar.
- Ein wesentlicher Grund für mangelnden Schutz der Altbäume lag in der seinerzeit geltenden Baumschutzverordnung. Die Regelung, nach der Bäume, die näher als 5m zu Gebäuden bzw. 3m zu Grundstücksgrenzen stehen, nicht geschützt sind, führte nach Grundstücksaufteilung dazu, dass 80 % der zuvor geschützten Altbäume beseitigt werden durften. Eine Ausgleichsverpflichtung (z.B. Pflanzung neuer Bäume) bestand nicht.
- Zu Lasten des Baumerhalts ging außerdem, dass die Bebauung des Geländes mit dem Inkrafttreten des B-Plans im Grunde genehmigt war und die einzelnen Bauvorhaben lediglich angezeigt werden mussten. Somit war die Einflussnahme der Baumschutzbehörde nicht mehr gegeben.
- Weitere Einzelgründe für Baumfällungen waren die Anlage von Baustraßen für Abbruch- und Bauarbeiten, der Bau von Erschließungswegen sowie von Nutzern beauftragte Gutachten zur Verkehrssicherheit des Baumes.
- In der Bauphase erfolgten wöchentlich Anordnungen der Naturschutzbehörde, die Auflagen des Baumschutzes auf der Baustelle zu beachten. Diese blieben meistens nutzlos, z.B. wurde Material von einem Baum nur zum Wurzelbereich des anderen umgelagert. Auch polizeilich wurde in Einzelfällen angeordnet, unter geschützten Bäumen nicht durchzufahren oder Material zu lagern. Der Investor sah sich selbst meist nicht verantwortlich, sondern verwies auf andere Eigentümer und deren Baufirmen. Letztlich blieb es schwierig, den Verstoß gegen die Baumschutzbestimmungen im Einzelfall nachzuweisen. Diese Undurchsichtigkeit durch eine Vielzahl an Verantwortlichen für einzelne Grundstücke (Investor, nachfolgende Grundstückserwerber, Baufirmen) wirkte sich negativ auf den Baumschutz aus. Ein Rundschreiben des Investors an die Erwerber zwecks Einhaltung von Baumschutzmaßnahmen war zwar deutlich formuliert, hat dennoch wenig bewirkt. Vom Investor wurde ein Landschaftsplanungsbüro mit der Betreuung des Bauvorhabens beauftragt, dieses hat jedoch unzureichend gearbeitet bzw. war für viele Grundstücke nicht zuständig.
- Fachleute prognostizieren, dass durch baubedingte Schäden die verbliebenen Bäume binnen fünf Jahren aus Verkehrssicherheitsgründen ebenfalls entfernt werden müssen.

Bauträger Koenen-Bau; Herr Koenen:

- Emotionsgeladenes, ideologisches Thema
- Stadt (frühere GBI - Gesellschaft für Bremer Immobilien) wollte Gelände verkaufen und guten Preis erzielen
- Seine Erfahrung ist, dass die Kunden Licht, Luft, Sonne und so wenig Pflegeaufwand wie möglich wollen. Die Kunden hätten oftmals noch mehr Bäume entfernen wollen oder Fällungen im Nachhinein durchgesetzt.
- Heutzutage seien eher kleinere Grundstücke gefragt wegen des Pflegeaufwands (600-750m²), dann weniger Platz für große Bäume.
- Aus seiner Sicht gab es eine gute Zusammenarbeit mit der Umweltbehörde.
- Unverständlich fand er den Fall einer geschützten dreistämmigen Platane mit einer Verankerung der Krone. Diese wollte Stadtgrün Bremen⁵ vom Bauträger nicht übernehmen, vermutlich wegen des auf sie zukommenden Pflege- oder Erhaltungsaufwands. Dass in diesem Fall die Umweltseite den Baum erst schützen und dann nicht in die Pflege nehmen will, stößt beim Bauträger auf Kritik. [Anmerkung: Schließlich einigten sich beiden Seiten, den Baum gemeinsam zu erhalten (Koenen-Bau finanzierte ein Baumgutachten, die Umweltbehörde die Sicherungsmaßnahmen).]
- Die Frage nach einem baumschutzbezogenen Baustellenmanagement wurde verneint. Verantwortlich sei er als Geschäftsführer. Die wiederkehrenden Ermahnungen an beauftragte Baufirmen, dass z.B. Baufahrzeuge nicht unter Bäumen geparkt werden sollen, fruchteten nicht; auch nicht bei Androhung von Honorarkürzungen. Er führt es auf eine fehlende Sensibilität bei den Bauarbeitern zurück. Als Baumschutzmaßnahmen nannte er Absperrungen mit Flatterband oder Baumstämmen sowie das Anbringen von Holzmanschetten um die Bäume.

Leiter des Ortsamtes Oberneuland, Herr Kahl:

Wesentliche Gründe für mangelnden Baumschutz bei diesem Projekt waren:

- Es wurde kein vollständiges Baumkataster erstellt.
- Die Bauflächen bzw. späteren Grundstücksgrenzen lagen oft auf Baumstandorten. (Anmerkung: Dies sollte durch den B-Plan ursprünglich verhindert werden.)
- Der Verkaufswille der ehemaligen GBI und nachfolgend auch des Bauträgers waren getragen vom Streben nach hohem Erlös. Es hatte zur Folge, dass das Grundstück sehr klein parzelliert wurde, um viele Wohneinheiten unterzubringen. Die ehemalige Festlegung einer Grundstücksmindestgröße von 2.000 m² in Oberneuland besteht nicht mehr, mittlerweile sind Größen von 800-1.000 m² in Bebauungsplänen zu finden.
- Auch Ausgleichspflanzungen trafen auf Widerstand bei Kunden. Beispielsweise wurden auf Wunsch des Nutzers Grundstücksgrenzen verändert, dadurch verschoben sich

⁵ jetzt Umweltbetrieb Bremen

Ausgleichspflanzungen zum Nachbargrundstück hin, was wiederum dort zur unzumutbaren Häufung von Bäumen (z.B. ein alter Baum und zwei neue Bäume) führte.

- Ein weiteres Negativbeispiel betraf ein Grundstück mit zwei geschützten Bäumen: ein Baum wurde gefällt, weil er auf der Grundstücksgrenze stand; ein anderer Baum wurde aufgrund eines Gutachtens, der dem Baum eine verbleibende Lebensdauer von nur 8 Jahren bescheinigte, gefällt. Da das Gutachten eines staatlich vereidigten Sachverständigen nicht anfechtbar ist, konnte auch die Baumschutzbehörde nicht gegensteuern.
- Für den Ortsamtsleiter ist Holdheim das schlimmste Beispiel für die Missachtung alten Baumbestands. Seitdem sei man in Oberneuland noch sensibler bei Bauvorhaben.

Fazit:

Im Vordergrund stand eine für Stadtgemeinde und Investor gewinnmaximierende Verwertung des Geländes. Der darauf zugeschnittene B-Plan, der großzügige Bauzonen und eine kleinparzellerte Bebauung zuließ, die seinerzeit geltende Baumschutzverordnung, deren Abstandsregelungen dem Großteil der Altbäume ihren Schutzstatus nahm, die Missachtung von Baumschutzaufgaben auf der Baustelle sowie baumunfreundliche Grundstückserwerber führten zur Zersiedelung und Zerstörung des Altbaumbestands und des Parkcharakters.

4 Analyse des Baumschutzes bei Bauvorhaben

4.1 Probleme / Hindernisse beim Baumschutz

4.1.1 Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde unter Berücksichtigung menschenwürdiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und des Natur- und Umweltschutzes vorausschauend vorzubereiten und zu leiten.

Die frühzeitige Prüfung, ob Baumbestand von Planungen betroffen ist, obliegt der Stadtplanungsbehörde. Sie kann durch eigene Recherche oder durch Nachfrage bei der Naturschutzbehörde vollzogen werden. Dies sollte immer dann geschehen, wenn die Betroffenheit von Baumbestand bauleitplanerisch nicht ohne jeden Zweifel ausgeschlossen werden kann.

Auf der Ebene der Bauleitplanung entstehen die ersten Hindernisse, wenn die für den Baumschutz zuständige Behörde nicht von Planungsbeginn an einbezogen wird.

Bemängelt wird seitens der Baumschutzbehörde, dass die Bauleitplanung ihrem gesetzlichen Auftrag, alle Belange einer Stadtentwicklung zu berücksichtigen, nicht ausreichend gerecht werde und Bebauungspläne zu einseitig aus stadtplanerischer, architektonischer Sicht entwickelt würden. Außerdem werde bei der Stadtplanung vielfach

der Flächenbedarf für Bäume, der für den Wurzelbereich erforderlich ist, wegen fehlendem Fachwissen unterschätzt.

Allerdings sei eine bauliche Nachverdichtung auch Ziel des städtebaulichen Konzepts Bremens⁶. Gemäß neuem städtebaulichem Leitbild will Bremen bis zum Jahr 2020 „die Innenentwicklung unterstützen und möglichst viel brachliegende oder mindergenutzte Flächen für eine Revitalisierung nutzen“. Im Handlungsfeld Räumliche Qualitäten will Bremen bis 2020 „den Anteil der wohnortnahen Parks, Grün- und Spielflächen mindestens erhalten und deren Qualität bei Bedarf verbessern“. Insofern haben beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unterschiedliche Fachressorts eines Hauses die widerstrebenden Zielsetzungen miteinander abzuwägen. Obgleich die für Stadtplanung zuständigen Behörden grundsätzlich motiviert sind, den Erhalt von Bäumen in der Stadtentwicklung zu berücksichtigen, so sei doch die Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde weiter zu verbessern. Konkrete Bestrebungen gibt es hierzu bereits (siehe Kap. 5.2).

Im Bebauungsplan für das Fallbeispiel „Holdheimbebauung“ fehlte die Festsetzung von Erhaltungspflichten für schützenswerte Bäume. Diese planerische Schutzmöglichkeit wurde nicht genutzt.

Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (Vorhaben- und Erschließungspläne), die zwischen einem Vorhabensträger und der Gemeinde ausgehandelt und bei denen individuelle Festlegungen in einem Durchführungsvertrag verankert werden, scheinen die Einflussmöglichkeiten der Stadtplaner und der finanzielle Gestaltungsspielraum höher zu sein. Beim Beispiel Medicum wirkte sich dies zu Gunsten des Baumschutzes aus.

4.1.2 Bauplanung / Baugenehmigung:

Als ein Ergebnis der Expertise kann festgehalten werden, dass sich im Planungs- und Genehmigungsverfahren die meisten Probleme des Baumschutzes ergeben.

In der Phase der **Bauplanung** entstehen die eigentlichen Konflikte um den Erhalt von Bäumen. Hier wird - in der Regel von einem Architekten - überlegt, wo auf dem zu bebauenden Grundstück Baukörper angeordnet werden, wo Wege das Gelände erschließen, wo Parkplätze sind und wo die Versorgungsleitungen mit Wasser, Strom etc. liegen sollen. Die Ursachen, warum ein Baum gefällt werden soll, sind entsprechend vielfältig:

- Hohe Ausnutzung der Fläche durch viele Gebäude; insb. bei Wohngebäuden > erbringt höheren Gewinn für Bauträger und Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks;
- Ausrichtung der Gebäude > gewünscht werden Licht, Sonne und Ausblick⁷;

⁶ Im Zuge der Erarbeitung einer Wohnbaukonzeption wird im Bauressort derzeit ein Bedarf von über 10.000 neuen Wohneinheiten bis 2020 diskutiert.

⁷ Im Werbetext für das Immobilienangebot Jacobspark Bremen kommt dies deutlich zum Ausdruck: „Alle Grundstücke verfügen über eine hervorragende Konfiguration, ferner bietet der verbleibende Baumbestand eine

- Erschließung des Grundstücks, Überfahrten, Wege- und Parkplatzbau > gewünscht werden direkte, kurze Wege zum Haus und zum Parkplatz;
- Brandschutz;
- Leitungsverlegung;
- Kampfmittelräumung

Bei der Umsetzung dieser baulichen Komponenten können im Einzelfall weitere den Baumschutz erschwerende Faktoren hinzu kommen, wie z.B. ungünstige geologische Verhältnisse, die eine Aufhöhung des Geländes erfordern. Auch die mitunter fehlende Kenntnis der Lage bestehender Leitungstrassen führt dazu, dass die Planungsfreiheit beim Bauen eingeschränkt wird und schließlich Bäume weichen müssen.

Außerdem muss der Architekt / Planer auch das Umfeld des Baugrundstücks betrachten, um z.B. geschützte Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronen- oder Wurzelbereich in das Baugrundstück hineinreichen, oder bei Überfahrten auf das Baugrundstück beeinträchtigt werden, zu erhalten. Mit der Anlage öffentlicher Wege durch neue Siedlungen ist die Verkehrssicherheit herzustellen und zu gewährleisten. Insbesondere die großen, alten Bäume mit einem entsprechend großen Fallradius müssen dann aus Sicherheitsgründen oftmals weichen.

Konflikte bei der Gebäudeplanung scheinen laut Auskunft der Baumschutzbehörde auch durch eine Regelung der Baumschutzverordnung begünstigt zu werden. Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung sind Bäume mit Stammumfang von unter 2,50 m, die näher als 4 Meter zur Gebäudewand stehen, nicht geschützt. Dies birgt die Gefahr, dass bei Neubauvorhaben Häuser bewusst enger geplant werden, um eine Fällgenehmigung zu erhalten.

Im **Baugenehmigungsverfahren** obliegt es der Behörde, abzuwägen, ob dem Baumschutz oder dem Bau- und Wohninteresse Vorrang gegeben wird. Voraussetzung dafür ist es, dass alle betroffenen Belange vollständig geprüft werden und fachlich beurteilt in die Abwägung einfließen können.

Eines der wesentlichen Hindernisse des Baumschutzes sei die unzureichende Einbindung der zuständigen Umweltbehörde in das Baugenehmigungsverfahren. Hierbei wurden zwei Problemlagen festgestellt, einerseits die gänzlich fehlende baumschutzfachliche Stellungnahme zu Bauanträgen und andererseits die zu späte Einbindung des Baumschutzes. Die Bauordnungsbehörde ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob bei einem Bauvorhaben geschützter Baumbestand betroffen ist. Die Verpflichtung, die Einhaltung der Baumschutzbestimmungen zu prüfen und zu ermöglichen, liegt beim Bauvorlageberechtigten (Architekt, Bauingenieur). Wenn z.B. wegen Personalmangel oder Scheu vor Problemen

wunderbare Kulisse bei dennoch ganz außergewöhnlich guter Belichtung.“ Laut Auskunft der Baumschutzbehörde verbleiben auf dem Baugrundstück von ursprünglich 46 geschützten Bäumen nur noch 10 Stück.

nicht hinreichend geprüft wird, ob Baumbestand betroffen ist, so können Verstöße gegen die Baumschutzbestimmungen entweder gar nicht oder zu spät erkannt werden.

Eine fehlende Beteiligung der Baumschutzbehörde bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom B-Plan (Dispens) kann den Baumschutz schwächen, wenn dadurch z.B. Grundstücksgrößen verringert oder Bauzonen verändert werden.

Ebenso problematisch ist eine zu späte Beteiligung des Baumschutzes, wenn dem Antragsteller zuvor schon ein positiver Bauvorbescheid erteilt wurde, womit dieser ein einklagbares Recht hat. Bei der Bauvoranfrage kann es passieren, dass die eingereichten Unterlagen zum Bauvorhaben keinen oder nur einen unvollständigen Baumbestandsplan enthalten, so dass das Vorhandensein geschützter Bäume zu dem Zeitpunkt nicht erkannt wird.

Ein weiterer Mangel, der den Baumschutz behindert, sei die fehlende Verpflichtung der Bauordnungsbehörde, Auflagen und Hinweise aus Stellungnahmen des Baumschutzes in Genehmigungen zu übernehmen. Dies kann dazu führen, dass Informationen zum Baumschutz fehlen bzw. nicht dem fachlich korrekten und aktuellen Stand entsprechen.

Die Bauordnungsbehörde kann für die Erstellung der Genehmigungen und Bescheide Textbausteine aus Texthandbüchern verwenden. Hier zeige sich das Problem, dass diese in einigen Fällen nicht dem aktuellen Stand der für den Baumschutz relevanten Technischen Regelwerke, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (siehe Kap. 2.3.2.3) entsprechen.

Ein unvollständiger Informationsfluss im Baugenehmigungsverfahren erweist sich ebenso als Störfaktor: Erhält die Baumschutzbehörde keine Kopie der Baugenehmigung, so ist für sie nicht erkennbar, wenn Auflagen des Baumschutzes oder Hinweise zu Schutzmaßnahmen auf der Baustelle nicht in die Genehmigung aufgenommen wurden. Das führt im Nachhinein, wenn z.B. Anwohner die Fällung alter Bäume bei der Naturschutzbehörde melden, zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen aufgrund von Missverständnissen.

Ein weiteres Hindernis für den Baumschutz ist, dass viele Bauvorhaben genehmigungsfrei sind, z.B. der Bau von ein- bis zweigeschossigen Wohngebäuden oder das Verlegen von Versorgungsleitungen. Beim Leitungsbau entstehen z.B. dann Probleme, wenn Leitungsträger wie z.B. swb ihre Arbeiten an Baumstandorten nicht rechtzeitig vorab mit der Baumschutzbehörde abstimmen.

Die Genehmigungsfreistellung zahlreicher Bauvorhaben geht zurück auf das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz von 1993, das aufgrund der seinerzeit konstatierten „Wohnungsnot“ auf eine Verfahrensbeschleunigung u.a. für die Schaffung von Wohnraum zielte. Bei den genehmigungsfreien Bauvorhaben reicht ein Lageplan als Vorlage für den Antrag auf (Bau-) Genehmigungsfreistellung. Hier liegt es in der Verantwortung des Architekten, den Baumschutz bei der Planung zu berücksichtigen, indem er zunächst einmal den Antragsunterlagen auch einen Baumbestandsplan hinzufügt und die Behörde über die Betroffenheit von Bäumen in Kenntnis setzt. Aus Sicht des Baumschutzes stellt es ein Manko dar, dass den Schreiben der Bauordnungsbehörde für genehmigungsfreie Vorhaben der Hinweis auf die zu beachtende Baumschutzverordnung bislang fehlt.

Naturschutzrechtliche Hindernisse (Baumschutzverordnung)

Die Bremischen Gruppen der Berufsverbände der Architekten und Landschaftsarchitekten⁸ kritisieren an der neuen Baumschutzverordnung das Fehlen eines Einzelbaumschutzes. Anstelle eines pauschalen Schutzes aufgrund bestimmter Mindeststammumfänge sei ihrer Meinung nach eine ortsteilspezifische Erfassung und Unterschutzstellung der stadtoökologisch und gestalterisch wertvollen Bäume zielführender. Außerdem bemängeln sie das Fehlen von Anreizen zum Erhalt, zur Pflanzung und Pflege von Stadtbäumen, um langfristig eine hochwertige Grünstruktur in Bremen zu sichern.

Ziel der Baumschutzverordnung ist es, den Baumbestand im Lande Bremen zu erhalten. Im § 6 der Baumschutzverordnung, der sich auf Fällgenehmigungen bei Bauvorhaben bezieht, heißt es: „Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen [z.B: Fällung] gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.“ Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass eine für den Baumschutz ungünstige Interpretation Raum greift, obwohl der Baumschutzbehörde im Prinzip ein Ermessensspielraum zugebilligt wird.

4.1.3 Bauausführung

Es gibt zwar wirkungsvolle Schutzmöglichkeiten für Bäume auf Baustellen, jedoch führen oftmals Unwissenheit, Bequemlichkeit und mangelnde Sensibilität seitens der Baufirmen (Bauleiter und Bauarbeiter) und deren Auftraggeber sowie der Leistungsdruck im Baugewerbe dazu, dass diese missachtet werden. Ein sehr häufiges Problem, das insbesondere innerstädtische enge Baustellen betrifft, ist die Ablagerung von Materialien oder das Parken von Baufahrzeugen unter der Baumkrone. Beobachtet wurde sogar; dass Ablagerungen zwischen der zum Schutz des Baumes errichteten Einzäunung und dem Baum erfolgten oder, dass wie im Fallbeispiel Holdheim nach einer Rüge der Baumschutzbehörde das Material von einem Baum zum nächsten verlagert wurde. Beschwichtigungen der Verantwortlichen, z.B. „dass das Material nur einen Tag dort läge“, zeigen das fehlende Verständnis für den Schutz der Baumstandorte. Das Spektrum baubedingter Schäden an Bäumen sowie die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind in einer Tabelle in Kapitel 2.2 dargestellt.

Baumschäden werden oftmals auch durch die Leitungsverlegung zur Versorgung mit Erdgas, Wasser, Strom oder Telekommunikation verursacht, wenn die Leitungsgräben in offener Bauweise gebaggert werden. Die Anwendung grabenloser Verfahren kann zwar zur Auflage gemacht werden, jedoch sträuben sich die Firmen dagegen, da diese teurer und technisch oft problematisch sind, z.B. durch Bauschutt im Boden.

⁸ Stellungnahme der Architektenkammer Bremen und des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten vom 30.04.2009

Der Bauordnungsbehörde obliegt die Kontrolle der Baumschutzaufgaben aus der Baugenehmigung. In der Praxis sei eine vollständige Kontrolle weder durch die Bauordnungsbehörde noch durch die Baumschutzbehörde personell leistbar. Allerdings könnte die regelmäßige Durchführung von Stichprobenkontrollen die Situation verbessern.

4.1.4 Nutzung des Gebäudes / Grundstücks

Auch in den Jahren nach Fertigstellung des Bauvorhabens werden etliche Bäume aus Verkehrssicherungsgründen gefällt; denn viele baubedingte Schädigungen werden erst später sichtbar. Wenn Grundstückseigentümer Bedenken zur Verkehrssicherheit des Baumes anmelden, kann der Baum oft nicht mehr erhalten werden. Zu beobachten ist allgemein eine abnehmende Toleranz gegenüber Bäumen, vor allem, wenn sie Garten oder Gebäude verschatten oder durch ihren Laubwurf den Pflegeaufwand erhöhen.

Es zeichnet sich bereits ab, dass durch die Errichtung von Solaranlagen zunehmend Konflikte entstehen. Durch Schattenwurf von Bäumen verringert sich die Wirksamkeit der Anlagen. Hier stehen sich die aus Umweltsicht gleichsam zu befürwortenden Ziele des Klimaschutzes und des Naturschutzes gegenüber, was deutlich macht, dass auch dieser Konflikt um den Baum nicht einfach zu lösen sein wird. Erste Baumfällanträge hat es bereits gegeben, zumal größere Solaranlagen z.B. auf Schuldächern meist von Investoren betrieben werden, die auf eine maximale Auslastung der Anlagen drängen. Der Betreiber der Solaranlage muss die Unzumutbarkeit des schattenwerfenden Baumes beweisen, um seinen Belang durchzusetzen. Bisher sind dazu in Bremen noch keine Fälle gerichtlich entschieden worden.

4.2 Gute Handlungsweisen beim Baumschutz

Vorab sei darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt dieser Expertise auf der Ermittlung der Probleme beim Baumschutz und deren Ursachen liegt. Gespräche mit im Baumschutz tätigen Personen standen dabei im Vordergrund, flankiert von kurzen Analysen einzelner Bauvorhaben. Hierbei sind stärker die vielfältigen Problemlagen zur Sprache gekommen als die reibungslosen positiven Fälle. Gleichwohl sind bei der Untersuchung einzelner Bauvorhaben auch vorbildliche Handlungsweisen ermittelt worden.

4.2.1 Bauleitplanung

Ein hinsichtlich der Integration einer Wohnsiedlung in vorhandenen Altbaumbestand sehr gelungenes Beispiel ist die um 1984 realisierte Wohnanlage „Hoffmannspark“ in Oberneuland. Der 1981 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 1089 bildete mit entsprechenden Festsetzungen die Grundlage. Im Kapitel „Erforderlichkeit und Ziele des Bebauungsplanes“ heißt es: „Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, den durch wertvollen Baumbestand geprägten Charakter dieses Gebietes auch bei einer zukünftigen Bebauung weitgehend zu erhalten.“

Maßgeblich waren folgende Festsetzungen:

- Beschränkung auf zweigeschossige Bebauung, wobei Ausnahmen zulässig sind, um „im Einzelfall den Baumbestand noch stärker berücksichtigen zu können“
- Zur Erhaltung des durch Freiflächen und Bäume bestimmten Ortsbildes sollen im westlichen Teil des Bebauungsplans bis zu 170m als nicht überbaubar festgesetzt werden.

Beim Fallbeispiel Medicum wurde das Erhaltungsziel für den Baumbestand ebenfalls im B-Plan verankert: „Die nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume werden als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ zeichnerisch festgesetzt. (VEP 0070)

Im Fall der aktuell anstehenden städtebaulichen Neuordnung des Geländes des Klinikums Mitte stimmten sich die Stadtplaner bereits frühzeitig mit der Baumschutzbehörde ab und verständigten sich auf die Erarbeitung eines Baumkatasters. Der in einem vorangegangenen Schritt entwickelte B-Plan für einen Teilbereich des Geländes enthält eine für den Baumerhalt positive Grundaussage, die bei der Überarbeitung der B-Planung weiterverfolgt werden sollte. Hier heißt es: „Der durchgrünte Charakter des Gebietes wird auch zukünftig prägend sein, d. h. die vorhandenen Großbäume können überwiegend erhalten bleiben.“ (Begründung zum B-Plan 2364 vom 15.03.2007)

4.2.2 Bauplanung / Baugenehmigung

In der Wohnsiedlung „Hoffmannspark“ wurden die Festsetzungen des B-Plans architektonisch gut umgesetzt. Einzel- und Doppelhäuser sowie kurze, teils fächerförmige Reihenhäuser wurden so angeordnet, dass der Baumbestand erhalten blieb (siehe Abb. Lageplan Hoffmannspark auf nächster Seite). Auch das deutliche Abrücken der ersten Häuser von der Hauptstraße trug zur Erhaltung des ursprünglichen Landschaftsbildes bei. Auf den Bau von Garagen wurde verzichtet. (Architekturführer Bremen)

Mit einer frühzeitigen Beteiligung der Baumschutzbehörde in der Planungsphase kann ein erfolgreicher Baumschutz in die Wege geleitet werden. Ein Beispiel für gute Zusammenarbeit zwischen der Bauleitung und der Baumschutzbehörde ist das aktuelle Bauvorhaben „Pflegezentrum am Rhododendronpark“ an der Marcusallee / Ecke Horner Heerstraße.

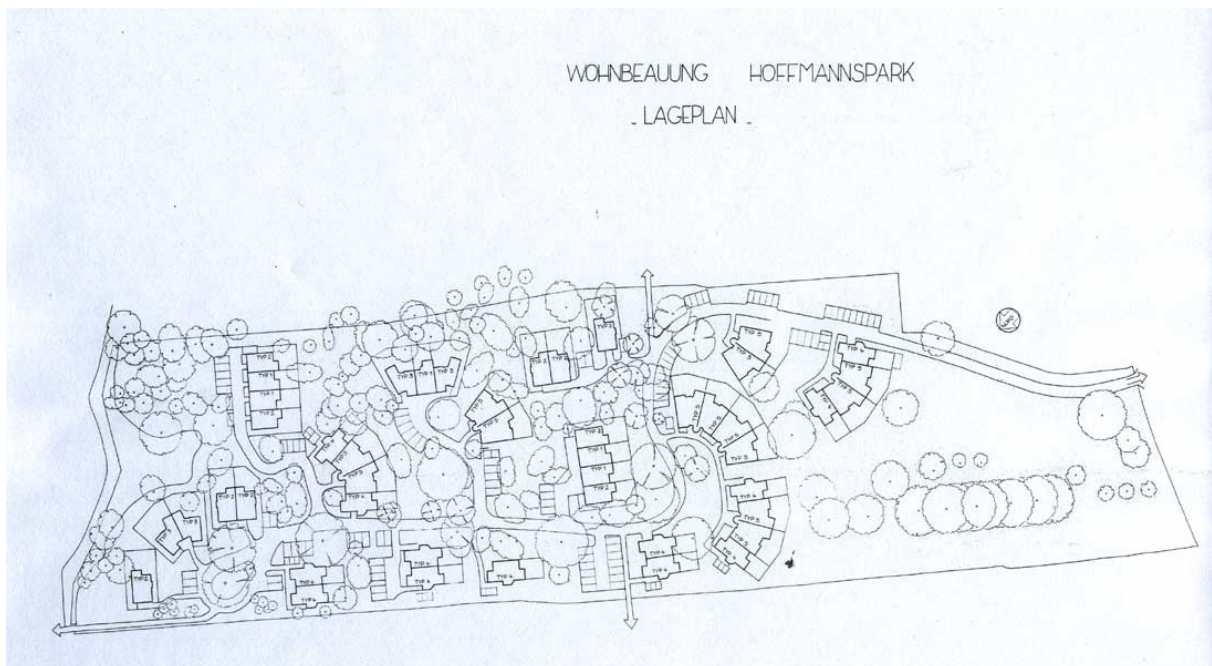


Abb. 1 Lageplan Hoffmannspark (Quelle: www.architekturfuehrer-bremen.de)

4.2.3 Bauausführung

Die Beachtung der technischen Regelwerke zum Baumschutz auf Baustellen wurde am Fallbeispiel Medicum mit seiner gut bemessenen Schutzeinzäunung des Wurzelbereichs sowie der Anlage eines Wurzelschutzvorhangs in Kap. 3.1 beschrieben. Hier wirkten sich das Verantwortungsbewusstsein und die gute Kommunikation zwischen den Beteiligten sowie die seit Jahren bestehende Zusammenarbeit des Bauherrn mit dem Landschaftsarchitekten günstig aus.

4.2.4 Nutzung des Gebäudes / Grundstücks

Im Fall der Wohnanlage Hoffmannspark werden die einzelnen Grundstücke in Form einer Eigentümergemeinschaft verwaltet. Über das Entfernen von Bäumen - zumindest auf gemeinsam genutzten Flächen - muss die Eigentümergemeinschaft entscheiden, was sich auf den Erhalt des Altbaumbestands sicherlich positiv auswirkte.

5 Handlungsempfehlungen für den Baumschutz

Aus den Untersuchungsergebnissen lassen sich die nachfolgend erläuterten Handlungsempfehlungen für einen verbesserten Baumschutz bei Bauvorhaben ableiten. Diese sind entsprechend der vorherigen Analyse den einzelnen Phasen von der Bauleitplanung bis zur Nutzung der Siedlung zugeordnet. Die mit einem Schlüssel-Symbol (🔑) gekennzeichneten Empfehlungen haben Schlüsselfunktion für einen erfolgreichen Baumschutz.

5.1 Bauleitplanung

Weichenstellung für den Erhalt geschützter Bäume in den Bauleitplänen

Bereits bei der Bauleitplanung gilt es, den hohen Wert insb. von Altbaumbeständen anzuerkennen und entsprechend der im Baugesetzbuch und der Bremischen Landesbauordnung verankerten Zielsetzungen eines schonenden Umgangs mit der Natur zu berücksichtigen. Grundlegendes Planungsziel der Bauleitplanung sollte daher sein, dass die zu bebauenden Bereiche auf die Erhaltung der (Alt)-baumbestände zugeschnitten werden.

Um Gebiete mit besonders wertvollem Baumbestand vor zu dichter Bebauung zu bewahren, sollte bereits im Flächennutzungsplan eine eingeschränkte Bebaubarkeit festgesetzt und für die nachfolgende Bebauungsplanebene vorgegeben werden. In Bebauungsplänen sollten die nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume stets als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ zeichnerisch und textlich festgesetzt werden. Diese hochrangige städtebauliche Festlegung erhöht die Sicherheit des Baumstandortes.

Auch die Erhaltung Ortsbild prägenden Baumbestands über den § 172 Abs. 1 (1) BauGB⁹ sollte in Erwägung gezogen werden, wenn es um Altbäume in Siedlungsteilen von besonderer städtebaulicher und geschichtlicher Bedeutung geht.

Bei der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets sollten im Hinblick auf einen langfristigen Erhalt von Altbaumbeständen auch mittelalte Bäume / Baumgruppen gesichert werden vor allem, wenn sich abzeichnet, dass im Zuge der Bebauung nicht alle geschützten Bäume erhalten werden können.

🔑 Im Flächennutzungsplan Gebiete mit wertvollem Baumbestand als eingeschränkt bebaubar kennzeichnen!

🔑 In B-Plänen Verpflichtung zu Erhalt und Ersatz bestimmter Bäume festsetzen!

Frühzeitige Kenntnis der Betroffenheit von Baumbestand

Voraussetzung für die bauleitplanerische Berücksichtigung von Baumbeständen ist die Kenntnis der Planer über das Planungsgebiet. Daher ist eine frühzeitige Beteiligung der Baumschutzbehörde an der Aufstellung eines Bauleitplans zu empfehlen. Regelmäßig sollte

⁹ „Die Gemeinde kann in einem Bebauungsplan oder durch Satzung Gebiete bezeichnen, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau und die Änderung (...) baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.“

als erster Schritt die Erfassung des schützenswerten Baumbestands erfolgen oder vorhandene Kartierungen angefordert werden. Eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Verantwortungsbereichen Baumschutz und Stadtplanung/Bauordnung beinhaltet

- die Anfrage nach bzw. Bereitstellung vorhandener Daten zum Planbereich, insb. ein Baumbestandsplan und Angaben zu erforderlichen Kartierungen / Unterlagen wie z.B. Bestandserfassung der Lebensstätten geschützter Arten, z.B. Fledermäuse
- die Abstimmung der Planentwürfe sowie der Planänderungen infolge des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange und die
- Aufnahme von Festsetzungen zu naturschutz- und baumschutzrechtlichen Vorschriften in den Bebauungsplan, z.B. zu erhaltende Gehölze
- Aufnahme von nachrichtlichen Hinweisen z.B. zu Fledermausquartieren in den B-Plan.

🔑 Baumschutzbehörde vor Beginn des förmlichen B-Plan-Aufstellungsverfahrens beteiligen!

🔑 Aktuelle Erfassung des geschützten Baumbestands als Planungsgrundlage!

5.2 Bauplanung / Baugenehmigung

Für die Phase der Bauplanung und Baugenehmigung richten sich die Empfehlungen zur Verbesserung des Baumschutzes erstens an die Zunft der Architekten und Planer und zweitens an die Bauordnungsbehörde sowie die Baumschutzbehörde. In einem dritten Abschnitt wird auf Defizite in gesetzlichen Grundlagen eingegangen, die den Baumschutz schwächen.

Empfehlungen an Architekten und Planer

Dem Träger des Bauvorhabens, dem Architekten bzw. dem Bauvorlageberechtigten wird empfohlen, sich im Falle einer mit Bäumen bestandenen Baufläche mit der Baumschutzbehörde zu verständigen und das dort entwickelte Antragsformular „Baumbestandsplan“ als Teil der Bauvorlagen einzureichen. Für Bauvorhaben, die einer Genehmigung bedürfen, ist die Vorlage eines Baumbestandsplans laut Bauvorlagenverordnung bereits verpflichtend.

🔑 „Baumbestandsplan“ als Teil der Bauvorlagen einreichen!

Zunächst einmal ist allen mit der Bauplanung und –genehmigung befassten Akteuren zu empfehlen, sich in ihrem Handeln auf die Anforderungen der Bremischen Landesbauordnung zu besinnen, gemäß derer „Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet sowie die natürlichen Lebensgrundlagen geschont und keine unzumutbaren Belästigungen verursacht werden“ (§3 BremLBO).

Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen als Leitlinie der Planung wahrnehmen!

Nach § 11 BremLBO müssen zu erhaltende Bäume während des Baugeschehens durch „geeignete fachgerechte Vorkehrungen geschützt und bei Grundwasserabsenkung während der Vegetationszeit ausreichend bewässert werden“. Solche Vorkehrungen finden sich in den technischen Regelwerke zum fachgerechten Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege), die vom Auftraggeber in die Leistungsverzeichnisse übernommen und zu Vertragsbedingungen erklärt werden sollten. Eine entsprechende

Honorierung dieser Leistungen ist vorzusehen. Die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen sind in die Bauausführungspläne sowie in den Bauablaufplan aufzunehmen.

🔑 Anwendung fachgerechter Baumschutzmaßnahmen auf der Baustelle vertraglich absichern!

Zu einer stärkeren Berücksichtigung des Baumschutzes durch Architekten und Planer kann durch qualifizierende Fortbildungen und Informationsveranstaltungen beigetragen werden. Empfehlenswert erscheint es, innerhalb der Architektenkammer einen qualifizierenden Austausch zwischen den Landschaftsarchitekten und den (Hochbau-)Architekten anzuregen. Es sollte bei folgenden Themenfeldern angesetzt werden:

- Regelungen der Baumschutzverordnung, z.B. hinsichtlich der Ersteinschätzung, ob ein Baum unter die Schutzbestimmungen der Verordnung fällt
- Technische Regelwerke zum fachgerechten Baumschutz auf Baustellen
- Vorteile von Bäumen in Wohngebieten / Emotionale Beziehung zu Bäumen.

Insbesondere der letzte Punkt wird als wichtig erachtet, denn der Stellenwert von Bäumen im Wohnumfeld scheint in den letzten 20 Jahren stark gesunken. Bäume dienen zwar als Werbefaktor bei Immobilienangeboten¹⁰, dennoch wird bei der konkreten Ausführung letztendlich wenig Rücksicht genommen. Anstelle der schnellen Baumfällung sollten Planer, Architekten und Ingenieure mehr beruflichen Ehrgeiz entwickeln, um kreativere Lösungen zu Gunsten des Baumerhalts auch gegen Widersacher durchzusetzen. Es sollte erinnert werden an die Vorteile von Bäumen; so z.B. als Schattenspender, für die Verbesserung des Kleinklimas, als Lebensraum für Vögel und andere Tiere, für die Umweltbildung und Naturbeobachtung. Auch die ästhetische Wirkung von Bäumen, die dem Grundstück räumliche Struktur und eine Identität geben, sollte stärker in den Vordergrund rücken. Architekten und Planer sollten den Mut haben, lebendige, durchgrünte Wohnsiedlungen zu gestalten, die wie im Beispiel der Wohnsiedlung „Hoffmannspark“ auf lange Sicht attraktiv und wertstabil am Immobilienmarkt bleiben.

🔑 Qualifizierenden Austausch zwischen Architekten und Landschaftsarchitekten initiieren!

Öffentlichkeitsarbeit

Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Baumschutz, die hier als Handlungsschritt empfohlen wird, ist auch das Anliegen der Baumschutzbehörde. Sie erarbeitete eine anschauliche Broschüre¹¹ zur Baumschutzverordnung und plant Infoveranstaltungen. Ergänzt werden könnte die Liste der Zielgruppen durch Umweltbetrieb Bremen, Leitungsträger (swb, hansewasser, telecom) sowie größere Baufirmen. Informationsabende

¹⁰ Aktuelle Beispiele: Bauvorhaben Barbarossapark (realisiert), Jacobspark

¹¹ erscheint voraussichtlich im 2. Halbjahr 2010

mit Firmen des Garten- und Landschaftsbaus und mit der GEWOBA wurden bereits mit guter Resonanz durchgeführt. Auch die Internetpräsenz des Themas Baumschutz auf den Seiten der Umweltbehörde soll verbessert werden.

Öffentlichkeitsarbeit zum Baumschutz verstärken!

Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Baumschutz/Naturschutz und Stadtplanung/Bauordnung

Die Einführung des Formulars „Baumbestandsplan“ als Antragsformular auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben ist ein wichtiger Handlungsschritt zu erfolgreicherem Baumschutz in Bremen¹². Dieses formlos zu erstellende Papier sollte aus einer Baumliste und einem Lageplan bestehen sowie Angaben zu Baumart, Stammumfang, Standort, Vitalitätsschäden, Spechthöhlen und Nestern enthalten. Geschützte Bäume, deren Krone aus dem Nachbargrundstück reinragt, sollen ebenfalls erfasst werden.

„Baumbestandsplan“ als regelmäßig – auch bei genehmigungsfreien Vorhaben - zu erbringendes Antragsformular ergänzen!

Zielführend ist eine regelmäßige Beteiligung der Baumschutzbehörde bei der Bearbeitung der Baugenehmigung, wenn Baumbestand betroffen ist. Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt anhand von Luftbildern, Karten oder durch eine Abfrage bei der Baumschutzbehörde. Auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben ist regelmäßig eine Prüfung der Betroffenheit durchzuführen. Dazu wird die Entsendung eines Naturschutzvertreters in die Bauvorlagenbesprechungen empfohlen.

Baumschutzbehörde regelmäßig beteiligen!

Betroffenheit von Baumbestand auch bei genehmigungsfreien Vorhaben prüfen!

Wenn es bei der städtebaulichen Entwicklung eines Gebiets mit wertvollem Altbaumbestand Konflikte gibt, kann als Kompromisslösung auch die Erhaltung jüngerer, geschützt stehender Bäume zugunsten eines langfristigen Baumschutzes in Betracht gezogen werden.

Die für die Erstellung der Genehmigungen und Bescheide verwendeten Textbausteine sind auf dem aktuellen fachlichen Stand der für den Baumschutz relevanten Technischen Regelwerke, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) zu halten. Seitens des Baumschutzes wird derzeit eine gemeinsame Überarbeitung der Textbausteine angestrebt.

Um einen optimalen Baumschutz zu erreichen, ist es notwendig, dass in die Baugenehmigung grundsätzlich alle Festsetzungen, Hinweise und Kompensationsmaßnahmen aus der Bauleitplanung sowie die Auflagen und Hinweise aus der baumschutzfachlichen Stellung-

¹² Für genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Baumbestandsplan als Teil der zu erbringenden Bauvorlagen vor Kurzem in der Bauvorlagenverordnung eingeführt worden.

nahme übernommen werden. Da viele Bauvorhaben genehmigungsfrei sind (siehe Kap. 2.3.2.2), sollte in die baubehördlichen Schreiben an Bauträger der Hinweis auf die Gültigkeit von Baumschutzverordnung aufgenommen werden. Schließlich ist im Sinne eines einheitlichen und transparenten Verwaltungshandelns darauf zu achten, dass die Baumschutzbehörde eine Kopie der Baugenehmigungen erhält.

🔑 Festsetzungen des B-Plans sowie Auflagen und Hinweise aus der baumschutzfachlichen Stellungnahme in die Baugenehmigung übernehmen!

Bei einem Baumbestand mit herausragendem Wert sollte zur Auflage gemacht werden, dass Landschaftsarchitekten mit der Planung und Überwachung der Baumschutzmaßnahmen beauftragt werden.

Im Einzelfall Überwachung des Baumschutzes durch Landschaftsarchitekten beauftragen!

Änderung gesetzlicher Grundlagen (BremLBO und BaumSchVO)

Eine Neufassung der Bremischen Landesbauordnung sollte eine klare Regelung bezüglich der Genehmigungsfreistellung bestimmter Abgrabungen und Aufschüttungen aufnehmen und zwar in der Form, dass die Freistellung nur für Abgrabungen und Aufschüttungen außerhalb des Kronentraufbereichs geschützter Bäume gilt (§ 61, Nr. 8 BremLBO).

Bremische Landesbauordnung präzisieren!

Für einen wirksameren Baumschutz wäre es sinnvoll, einen Baumbestandsplan als Teil der Antragsunterlagen auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben per Landesbauordnung einzuführen.

Baumbestandsplan auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben einführen!

Die Baumschutzverordnung betreffend, wird empfohlen, die Regelung des § 1 Abs. 3, nach der Bäume mit Stammumfang bis zu 2,50 Meter, die näher als 4 Meter zur Gebäudewand stehen, nicht geschützt sind, zu streichen, um einem Missbrauch bei Neubauvorhaben entgegenzuwirken. Vielmehr sollte der konkrete Einzelfall betrachtet werden, um Handlungsspielraum zur Veränderung der Planung, z.B. Standortverschiebung des Gebäudes zu behalten. Alternativ könnte sie dahingehend präzisiert werden, dass sie ausschließlich für bestehende Gebäude gilt.

Abstandsregelung (§1 Abs. 3 BaumSchVO) streichen oder präzisieren!

5.3 Bauausführung

Der Baumschutz auf der Baustelle beginnt bereits bei der Planung der Baustelle und des Bauablaufs (Auswahl der Standorte für Lagerflächen, Geräteabstellplätze, Maschinenwartungsstätten etc.).

Baumschutztechniken

Die wichtigsten Baumschutzmaßnahmen sind in der Tabelle „Baubedingte Baumschäden und Schutzmaßnahmen“ dargestellt (siehe Kap. 2.2).

Dazu zählen

- die Errichtung einer ortsfesten Einzäunung des Baums im Abstand von 1,50m zur Kronentraufe,
- bei nicht vermeidbaren Bodenabgrabungen im Wurzelbereich die Durchführung in Handarbeit oder per Absaugtechnik bzw. die Anlage eines Wurzelvorhangs
- die Bewässerung des Baumes bei Grundwasserabsenkung,
- die Anwendung grabenloser Techniken zur Leitungsverlegung bzw. ein Leitungsbau unterhalb von Baumwurzeln.

Kriterien eines erfolgreichen Baumschutzes auf der Baustelle

Um ein Bauvorhaben gemäß den Anforderungen der Landesbauordnung realisieren zu können, sollten die Baumschutzmaßnahmen

dem aktuellen Stand der Regelwerke entsprechen (DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege),

- vertraglich zwischen Bauherr und Auftragnehmer geregelt sein,
- im Leistungsverzeichnis, in den Bauausführungsplänen sowie im Bauablaufplan verankert sein,
- durch entsprechende Einweisungen den Bauarbeitern verständlich gemacht und
- bauseitig überwacht werden.

Baumschutzmaßnahmen vertraglich verankern!

Ein wichtiger Schritt muss die Kontrolle der Baumschutzmaßnahmen auf der Baustelle werden. Die Überprüfung der Baumschutzvorkehrungen sollte bei bedeutenden Altbaumbeständen sowohl nach der Baustelleneinrichtung als auch mehrmals während der Bauphase erfolgen. Ansonsten sollten zumindest stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.

Einhaltung der Baumschutzmaßnahmen bau- und behördenseitig kontrollieren!

5.4 Nutzung des Gebäudes / Grundstücks

Öffentlichkeitsarbeit

Auch die zukünftigen Bewohner eines neuen Hauses bzw. einer neuen Siedlung sollten durch eine emotional ansprechende Werbung für den Wert von Bäumen in ihrem Lebensumfeld sensibilisiert werden. Daher ist zu erwarten, dass Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. ein Faltblatt, das Bauwilligen die Vorzüge von Bäumen nahe bringt und sie dazu motiviert, das Bauvorhaben mit einem prüfendem Blick auch auf den Baumschutz zu begleiten, einen erfolversprechenden Ansatz darstellen.

🔗 Öffentlichkeit für Altbäume sensibilisieren!

Baumsicherung

Bei mangelnder Verkehrssicherheit sollten Baumsicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, um die Verkehrssicherheit zeitweilig wiederherzustellen, z.B. ein Kronenschnitt zur Entlastung des Baums. Bei Vorhandensein von Nisthöhlen im Stamm sollte ggf. ein Belassen des Stamms geprüft werden.

Möglichkeiten der Baumsicherung statt Baumfällung prüfen!

Verschattung von Solaranlagen

In Kap. 4.1.4 wurde die zunehmende Konfliktlage bei Solaranlagen in der Nähe von Bäumen erläutert. Eigentlich liegt es auf der Hand, dass vor Errichtung einer Anlage der Standort auf vorhandenen Baumbestand geprüft und entsprechend angepasst wird. Auch hier kann Öffentlichkeitsarbeit helfen, den Stellenwert von Bäumen im städtischen Raum zu erhöhen. Die Vergabe öffentlicher Fördermittel für Solaranlagen sollte an den Nachweis eines hinsichtlich des Baumschutzes konfliktfreien Standorts gebunden werden.

Bei Förderanträgen für Solaranlagen Standorteignung nachweisen!

6 Bremer Siedlungsbau der Zukunft – Sensible Bereiche mit Baumschutzbedarf

Auch zukünftig wird stadtplanerisch und naturschutzfachlich um einen langfristigen Erhalt der Altbaumbestände Bremens gerungen werden. Derzeit gibt es unter anderem folgende Bauvorhaben mit sensiblen Altbaumbereichen:

- Wohnbebauung Jürgens Park Oberneuland (hier gilt ein alter B-Plan von 1974, der eine weitreichendes Baurecht zulässt; gemeinsam mit dem Eigentümer bemühen sich Stadtplaner und Baumschutzbehörde um einen neuen, Bau- und Naturschutzinteressen berücksichtigenden B-Plan)
- Wohnbebauung ehemaliges „Gut Hoher Kamp“ in St. Magnus (parkartiges Gelände 3 ha)
- Wohnbebauung ehemalige Schule Gottfried-Menken-Straße in Bremen-Neustadt (ca. 34 geschützte Bäume, die im B-Plan 2356 als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ festgesetzt wurden)
- Misch- und Wohnbebauung Bremen-Neustadt Kornstraße / Neanderstraße (ca. 32 geschützte Bäume, die im B-Plan-Entwurf 2408 als „zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen“ festgesetzt wurden)

Ansonsten lassen sich wichtige Hinweise zu sensiblen Altbaumbereichen aus dem Grün- und Freiraumkonzept Bremen (Grünes Netz) entnehmen, deren Karten mit Stand 2008 für jeden Stadtteil die Grünstrukturen zeigen¹³. Unter anderem sind dort Bereiche mit Villenbebauung und parkähnlichen Strukturen, Bereiche mit alten Dorfstrukturen - in der Regel ehemalige Gehöfte mit altem Baumbestand – sowie alte Alleen oder Baumreihen bzw. waldartiger Gehölzbestand abgegrenzt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Bremen fließt das Thema Altbaumbestände hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Biotopverbund sowie für das Landschaftsbild in Fachbeiträge ein. Entsprechende Karten werden derzeit erarbeitet.

¹³ Stadtteilbezogene Pläne des Grünen Netzes können aus dem Internet unter www.umwelt.bremen.de >Natur>Parks/Grünflächen>Grünes Netz heruntergeladen werden.
(www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.6902.de)